

WBE.2024.410 / sr / we

(2024-001249)

Art. 107

Urteil vom 1. Dezember 2025

Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz
Verwaltungsrichterin Lang
Verwaltungsrichterin Steiger
Gerichtsschreiberin Ruchti

Beschwerde- **A. _____**,
führer vertreten durch lic. iur. Raphael J.-P. Meyer, Rechtsanwalt,
Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf

gegen

Vorinstanzen **Gemeinderat Q. _____**,

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
handelnd durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für
Umwelt, Buchenhof, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Immissionen

Entscheid des Regierungsrats vom 16. Oktober 2024

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

A._____ betreibt in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Q._____ auf der Parzelle Nr. aaa einen Landwirtschaftsbetrieb mit Schweinemasthaltung. Ab Sommer 2019 gingen beim Gemeinderat Q._____ verschiedene Reklamationen von Anwohnern über vom Schweinemaststall ausgehende Geruchsimmissionen ein.

2.

Am 26. November 2021 reichten diverse Anwohner beim Gemeinderat Q._____ eine Immissionsklage betreffend die Geruchsimmissionen ein. Der Gemeinderat Q._____ leitete die Klage mit Protokollauszug vom 6. Dezember 2021 zur weiteren Prüfung und Entscheidung an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Umwelt, weiter.

3.

Nach aufforderungsgemässer Nachbesserung der Immissionsklage (mit Anträgen und Begründung), Einholung von Stellungnahmen bei A._____ und beim Departement Finanzen und Ressourcen (DFR), Abteilung Landwirtschaft Aargau, Durchführung eines Augenscheins vor Ort, Entgegennahme der Sanierungsvorschläge von A._____ sowie Gewährung des rechtlichen Gehörs an alle Verfahrensbeteiligten entschied das BVU, Abteilung für Umwelt, am 20. November 2023:

1.

A._____ respektive B._____ (Anm. der Redaktion: angeblicher Pächter) dürfen im Schweinemaststall auf Parzelle aaa in Q._____ nach 120 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch maximal 170 Mastschweine halten.

2.

12 Monate nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung ist es A._____ sowie B._____ untersagt, im Schweinemaststall auf Parzelle aaa in Q._____ neue Schweine einzustallen, ausser folgende Vorgaben sind vollumfänglich erfüllt:

- a. Windschutznetze sind allseitig um den Auslauf installiert (jeweils von 1. März bis 31. Oktober), inkl. horizontale Windschutznetze, die den Auslauf überspannen; die Spalten zwischen den Windschutznetzen sind so schmal als dies technisch und betrieblich möglich ist; die Absaugung von Luft in den Ausläufen mit perforierten Rohren entlang jeder Boxe ist installiert und in Betrieb, alle gefasste Abluft aus Stall und Laufhöfen wird über einen Abluftwäscher geführt und danach über einen Kamin abgeleitet, und
- b. die Kaminmündung ist zumindest 0.5 m über alle Hindernisbereiche (Gebäude, Dächer, Silos, Bäume, Sträucher usw.) im Umkreis

von 10 m zu führen und südlich des Schweinemaststalls zu platzieren, und

- c. der Abluftwäscher entspricht dem Stand der Technik (< 300 Geruchseinheiten [GE] / m³; kein Rohgasgeruch im Reingas feststellbar; automatische, leitfähigkeitsgesteuerte Abschlammung; elektronisches Betriebstagebuch), und
- d. die Garantie des Herstellers, dass < 300 Geruchseinheiten (GE) / m³ jederzeit eingehalten werden können, kein Rohgasgeruch im Reingas feststellbar ist, eine automatische, leitfähigkeitsgesteuerte Abschlammung vorhanden ist und der Nachweis des ordnungsgemässen Betriebs über ein elektronisches Betriebstagebuch mit allen relevanten Parametern zum Nachweis des ordnungsgemässen Betriebs vorhanden ist, wurde der Abteilung für Umwelt schriftlich zugestellt, und
- e. der Auftrag an eine qualifizierte und betreffend Probanden-Begehung erfahrenen Institution/Fachfirma für eine einjährige Begehung gemäss der Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen (Geruchsempfehlung) des BAFU, Entwurf vom Dezember 2015, wurde von A._____ respektive B._____ schriftlich erteilt und der Abteilung für Umwelt ist eine Kopie der Auftragserteilung zugestellt worden.

3.
Spätestens 13 Monate nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung muss die Probanden-Begehung gestartet sein. Während der Probanden-Begehung muss der Schweinemaststall voll belegt sein. Zeitnah nach Beendigung der Begehung, spätestens aber 26 Monate nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung ist der Abteilung für Umwelt der Abschlussbericht der Fachfirma zukommen zu lassen.

4.
Falls bei der Begehung übermässige Immissionen festgestellt werden, ist es A._____ respektive B._____ untersagt, nach Vorliegen der Resultate der Probanden-Begehung im Mastschweinestall auf Parzelle aaa in Q._____ neue Schweine einzustallen. Falls der Abschlussbericht der Fachfirma nicht innerhalb von 26 Monaten nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung vorliegt, ist es A._____ respektive B._____ ebenfalls untersagt, im Mastschweinestall auf Parzelle aaa in Q._____ neue Schweine einzustallen.

5.
Im Übrigen wird die Immissionsklage betreffend Antrag 1 (sofortige Schliessung des Schweinemaststalls) sowie Antrag 2 (Kein Ausbringen von Hofdünger auf der Weide bei den Häusern) abgewiesen.

6.
A._____ wird verpflichtet, die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 1'800.– zu tragen.

7.
Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

B.

Auf Beschwerde von A. _____ entschied der Regierungsrat am 16. Oktober 2024 (RRB Nr. 2024-001249):

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.– sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 284.40, insgesamt Fr. 2'284.40, werden dem Beschwerdeführer A. _____ auferlegt. Unter Berücksichtigung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.– hat er somit noch Fr. 284.40 zu bezahlen.

3.

Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

C.

1.

Diesen Entscheid liess A. _____ mit Beschwerde vom 22. November 2024 beim Verwaltungsgericht anfechten, mit den Anträgen:

1.

Es sei der Beschluss des Regierungsrats Aargau vom 16. Oktober 2024 aufzuheben und es sei die Erstinstanz zu verpflichten, den Entscheid vom 20. November 2023 wie folgt anzupassen:

a.

Es seien die Disp. Ziff. 2e, 3 und 4 der Verfügung vom 20. November 2023 aufzuheben und auf die Auflage bzgl. Durchführung einer Probandenbegehung zu verzichten.

b.

Es sei Disp. Ziff. 2 der Verfügung vom 20. November 2023 zu ergänzen, dass die Sanierungsfrist stillsteht, wenn im Baubewilligungsverfahren zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen von Seiten der Beschwerdegegner (richtig: Immissionskläger) oder anderen Dritten das Rechtsmittel erhoben wird.

2.

Eventualiter sei die Sache zur nochmaligen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8.1% MWST) zu Lasten des Kantons Aargau und der Beschwerdegegner.

2.

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 erklärten vier Immissionskläger sinngemäss, sich nicht am vorliegenden Verfahren zu beteiligen. Von den übrigen Immissionsklägern kam innerhalb der in der Instruktionsverfügung vom 4. Dezember 2024 angesetzten Frist bis 20. Januar 2025 keine Rückmeldung, wonach sie sich am Verfahren beteiligen wollten.

3.

Das BVU, Abteilung für Umwelt, beantragte mit Beschwerdeantwort vom 9. Januar 2025 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Gemeinderat Q._____ liess sich innert der Antwortfrist nicht vernehmen.

4.

In der Replik vom 31. Januar 2025 bekräftigte der Beschwerdeführer seinen Standpunkt.

D.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 1. Dezember 2025 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Der angefochtene Entscheid des Regierungsrats ist verwaltungsintern letztinstanzlich. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3.

Mit der Beschwerde ans Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Überdies ist bei Immissionen die Rüge der Unangemessenheit zulässig (§ 55 Abs. 3 lit. d VRPG).

II.

1.

Umstritten ist zum einen die Zulässigkeit dessen, nach Umsetzung der (von der Abteilung für Umwelt angeordneten und vom Beschwerdeführer akzeptierten) Sanierungsmassnahmen am Schweinemaststallgebäude (Dispositiv-Ziffer 2 lit. a–d des Entscheids vom 20. November 2023 [Vorakten, act. 244–255]) noch eine Erhebung zur Frage der (danach verbleibenden) Übermässigkeit der vom Schweinemaststall verursachten Geruchsimmissionen durchzuführen und sich dafür der Methode der "Begehung" (oder "Probanden-Begehung") zu bedienen (vgl. zu dieser Methode die Empfeh-

lung zur Beurteilung von Gerüchen, Geruchsempfehlung, Entwurf Dezember 2015, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt [BAFU] [nachfolgend: Geruchsempfehlung], A3 S. 23 ff).

Andererseits verlangt der Beschwerdeführer die zusätzliche Anordnung eines Stillstands der in Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids vom 20. November 2023 vorgesehenen 12-monatigen Sanierungsfrist während eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens gegen die Baubewilligung für die von ihm zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen.

2.

2.1.

Zur Zulässigkeit der Probanden-Begehung erwog die Vorinstanz, der Erfolg einer nach Art. 16 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und Art. 8 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) erforderlichen Sanierung einer übermässigen Immissionen verursachenden Anlage sei gemäss dem Regelungsgehalt von Art. 9 Abs. 1 und 2 LRV vom Nachweis abhängig, dass die sanierte Anlage danach keine übermässigen Immissionen mehr verursache. Dieser Nachweis sei anhand einer Erhebung zu erbringen: Bei Gerüchen, bei denen keine Immissionsgrenzwerte bestünden, gelte die Immission als übermässig, wenn aufgrund einer Erhebung feststehe, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich störe (Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV) (angefochtener Entscheid, Erw. 1.2).

Die verfügte Probanden-Begehung stelle zweifellos eine solche Erhebung dar. Deren Eignung werde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Er bringe einzig vor, dass es mildere und kostengünstigere Erhebungs-Massnahmen gäbe. Nach seinem Dafürhalten könnte zunächst eine neuerliche Immissionsklage abgewartet, ein erneuter Augenschein durch die Gemeinde oder den Kanton angeordnet oder eine Befragung der betroffenen Anwohner über die Häufigkeit der auftretenden Geruchsbelästigungen durchgeführt werden. Es könne indessen nicht angehen, einen neuerlichen Konflikt zum Indikator über den Erfolg oder Misserfolg von Sanierungsmassnahmen zu machen. Eine neuerliche Immissionsklage wäre in diesem Fall vorprogrammiert. Es könne auch nicht im Interesse des Beschwerdeführers liegen, wenn die Beurteilung der geruchsvermindernden Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen vom subjektiven Wohlwollen seiner Nachbarn abhängig gemacht werde. Das vorliegend vorhandene hohe Konfliktpotenzial spreche auch gegen eine Befragung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner. Ausserdem seien wissenschaftlich fundierte Befragungen, wenn sie objektive und belastbare Aussagen hervorbringen sollen, wegen ihrer methodischen Anforderungen (ausreichende Anzahl an betroffenen Haushalten; Bildung einer Kontrollgruppe von sicher nicht betroffenen Haushalten) nicht von vornherein kostengünstiger als die angeordnete Pro-

banden-Begehung. Letztere werde aber im Vergleich mit anderen Methoden in jedem Fall als unabhängig und rechtssicher beurteilt, weshalb ihr auch der Vorzug zu geben sei. Demgegenüber vermöge ein einzelner Augenschein von Behörden keine ausreichende Sicherheit betreffend das Ausmass der Geruchsimmissionen zu erbringen.

Der Argumentation des Beschwerdeführers, eine Probanden-Begehung wäre erst angezeigt, wenn sich nach dem Einbau des Abluftwäschers keine Verbesserung der Geruchssituation ergebe, könne nicht gefolgt werden. Mit der zulässigen Verknüpfung von Sanierungsmassnahmen und einer daran anschliessenden Probanden-Begehung werde sichergestellt und auf belastbare Weise objektive Gewissheit geschaffen, dass künftig keine übermässigen Immissionen mehr aufträten (angefochtener Entscheid, Erw. 1.3).

2.2.

2.2.1.

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, es brauche Stand heute (vor Umsetzung der angeordneten Sanierungsmassnahmen) keine Erhebung zur Frage der Übermässigkeit der durch den Schweinemaststall verursachten Geruchsimmissionen. Diese dürften in Anbetracht dessen, dass sich ein wesentlicher Teil der Nachbarschaft der Immissionsklage angeschlossen habe und der halbe Mindestabstand gemäss FAT-Bericht Nr. 476 (ohne bauliche Anpassungen) gegenüber mehreren Liegenschaften nicht eingehalten werde, vorausgesetzt werden. Die Vorinstanz veranstalte hier ein Durcheinander zwischen Art. 2 Abs. 5 LRV, der übermässige Geruchsimmissionen bei fehlenden Grenzwerten definiere, und Art. 9 Abs. 1 und 2 LRV betreffend die Verschärfung der Emissionsbegrenzungen zwecks Vermeidung von übermässigen Immissionen. Die Sanierung bestehender stationärer Anlagen sei in den Art. 7 ff. LRV geregelt. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz existiere keine gesetzliche Pflicht, dass der Erfolgsnachweis einer Sanierung mit der Durchführung einer Erhebung erbracht werden müsse. Bezeichnenderweise zitierten die Vorinstanzen dafür weder eine entsprechende Gesetzesbestimmung noch eine andere Quelle für diese Schlussfolgerung.

2.2.2.

Der Beschwerdeführer scheint mit seiner Argumentation vorab auszublenden, dass die von ihm kritisierte Erhebung (Probanden-Begehung) nicht etwa auf Basis des derzeitigen baulichen Zustands seines Schweinemaststalls mit sicheren Indikatoren für übermässige Geruchsimmissionen, sondern erst nach Umsetzung der gleichzeitig angeordneten Sanierungsmassnahmen zur Verminderung der Geruchsimmissionen durchgeführt wird.

Der Grund für diese Erhebung ist darin zu erblicken, dass derzeit unsicher ist und sich nicht hinreichend abschätzen lässt, ob die angeordneten Sa-

nierungsmassnahmen tatsächlich zielführend sind und bewirken werden, dass danach keine übermässigen Geruchsimmissionen mehr auftreten (die Abteilungen für Umwelt und Landwirtschaft Aargau scheinen daran erhebliche Zweifel zu hegen; vgl. dazu die Ausführungen in Erw. 2.7.2.1 des Entscheids vom 20. November 2023 [Vorakten, act. 248 f.]). Weshalb eine solche Erfolgskontrolle von Sanierungsmassnahmen (mit ungewissem Wirkungsgrad) unzulässig und nicht in der Umweltschutz- bzw. Luftreinhaltegesetzgebung angelegt sein sollte, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil liegt das Ziel der Sanierungspflicht an bestehenden Anlagen gemäss Art. 16 Abs. 1 USG und Art. 8 LRV ganz offensichtlich darin, dass danach keine übermässigen Immissionen mehr auftreten. Zu diesem Zweck müssen – je nach Situation – Emissionsbegrenzungen in Anwendung von Art. 9 LRV verschärft werden, und zwar im Idealfall in dem Ausmass, dass es danach zu keinen übermässigen Immissionen mehr kommt. Sollte dies nicht gelingen, stehen Betriebsbeschränkungen bis hin zur Stilllegung einer Anlage während einer im Einzelfall zu bestimmenden Sanierungsfrist im Raum (vgl. Art. 8 Abs. 2 und 3 LRV) im Raum, falls keine Erleichterungen nach Massgabe von Art. 17 USG und Art. 11 LRV gewährt werden können.

Eine Sanierung ohne Erfolgskontrolle, d.h. ohne Feststellung dessen, dass die danach verursachten Immissionen nicht mehr übermässig sind, wäre hingegen eine bloss halbherzige Umsetzung der Umweltschutzgesetzgebung, ein Stehenbleiben auf halbem Weg. Die Erreichung des Sanierungsziels (Senkung der Immissionen auf ein zulässiges Mass) bliebe in diesem Fall ungewiss. Trotz dieser Ungewissheit von einer sanierten Anlage auszugehen, wie es der Beschwerdeführer fordert, wäre falsch. Weil für Geruchsimmissionen von Betrieben der landwirtschaftlichen Tierhaltung keine Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 7 LRV existieren, lässt sich die Frage nach der Übermässigkeit der Immissionen auch im Nachgang zu einer erfolgten Sanierung nur anhand einer Erhebung dazu beantworten, ob die Immissionen einen wesentlichen Teil der Bevölkerung (weiterhin) in ihrem Wohlbefinden stören (vgl. Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV). Die Vorinstanzen haben somit die Bestimmungen des USG und der LRV vollständig korrekt angewandt; diese bieten eine (genügende) Grundlage für eine Erhebung zur Frage der Übermässigkeit der Geruchsimmissionen, die vom Schweinemaststall des Beschwerdeführers nach Umsetzung der Sanierungsmassnahmen noch verursacht werden.

2.3.

2.3.1.

Der Beschwerdeführer scheint es hingegen auch ohne solche Erhebung für hinreichend gesichertes Erkenntnis zu halten, dass nach Umsetzung der Sanierungsmassnahmen keine übermässigen Geruchsimmissionen mehr auftreten. Aus seiner Sicht werden die Windschutznetze durch Vermeidung von Windverfrachtungen zu einer Verbesserung der Geruchssituation beitragen. Die Luft aus den drei bestehenden Kaminen werde neu in die Ab-

luftwaschanlage eingeleitet. Die Gerüche aus dem Auslauf würden mit perforierten Absaugrohren entlang der Seitenwände in jeder Bucht (Absaugleistung ca. 2'000 m³ pro Stunde) zentralisiert und ebenfalls der Abluftwaschanlage zugeführt. Es erfolge nur noch ein Luftaustritt aus der Abluftwaschanlage rund 12 m über Terrain. Damit seien die Voraussetzungen gemäss FAT-Bericht Nr. 476 erfüllt, um bei der Lüftung (Korrekturfaktor fk_7) einen Faktor von 0,8 (anstelle von 1,2) einzusetzen. Der geplante HK-Bio-Luftwäscher weise die folgenden Leistungsdaten auf: Gerüche → Wirkungsgrad bis zu 90%; Staub → Wirkungsgrad mindestens 90%; Ammoniak → Reduktion durchschnittlich 70%. Damit erfülle die Abluftwaschanlage auch die Voraussetzungen dafür, dass wegen Geruchsreduzierung der Stallabluft (Korrekturfaktor fk_8) bloss noch ein Faktor von maximal 0,3 (anstelle von 1,0) einzusetzen wäre.

Dadurch verringere sich der Mindestabstand gemäss FAT-Bericht Nr. 476 bei bewilligten 170 Schweinemastplätzen auf 30,8 m, was einen halben Mindestabstand von 15,4 m ergebe, der gegenüber keiner Wohnbaute in der Nachbarschaft des Schweinemaststalls unterschritten wäre. Damit könnten die Immissionen nicht mehr als übermässig bezeichnet werden. Es sei weiter zu erwähnen, dass ein Teil der Immissionskläger weggezogen und insofern nicht mehr betroffen sei. Andere Immissionskläger wohnten in einer deutlich grösseren Entfernung zum Schweinemaststall als die praxisgemäss für eine Betroffenheit vorausgesetzten 100 m. Gegenüber den übrigen Immissionsklägern werde mit den geplanten Sanierungsmassnahmen der ganze Mindestabstand eingehalten. Es könne daher nicht mehr von einem wesentlichen Teil der Bevölkerung gesprochen werden, der in seinem Wohlbefinden erheblich gestört werde.

Die Vorinstanz habe sich nicht mit den geruchsmindernden Massnahmen des Beschwerdeführers befasst, sondern bloss erwähnt, dass er aus den von ihm angeführten Vergleichsfällen nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen hätten die Erstinstanz und die Abteilung Landwirtschaft Aargau das Potenzial der Abluftwaschanlage nicht berücksichtigt, weil sie dessen Einfluss auf die Geruchssituation bei Stallsystemen mit Ausläufen in Abrede gestellt hätten. Der Beschwerdeführer habe Vergleichsbeispiele angeführt, um aufzuzeigen, dass sich die Lüftungstechnik weiterentwickelt habe und Abluftwaschanlagen auch bei solchen Stallsystemen Wirkungen erzielten. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt in diesem Punkt unzureichend abgeklärt und ihr Ermessen unzureichend ausgeübt.

2.3.2.

Würde für die Lüftung ein Korrekturfaktor (fk_7) von 0,8 eingesetzt, würde bei der Haltung von 170 Mastschweinen (Vor-, Endmast und Aufzucht) mit einer Geruchbelastung (GB) von 34 (170 x 0,2 pro Tier) und eines daraus resultierenden Normabstands von 111,63 m (vgl. Vorakten, act. 65) der

Mindestabstand gemäss FAT-Bericht Nr. 476 immer noch 71,45 m ($111,63 \times 0,8$ [für die Aufstallung und Entmistung; fk_3] $\times 0,8$ [für die Lüftung; fk_7]) betragen, und der halbe Mindestabstand folglich 35,7 m. Mit einem unbestritten gebliebenen Abstand von 25 m gegenüber einer Wohnzone würde also der Mindestabstand weiterhin deutlich unterschritten.

Nur wenn obendrein der Korrekturfaktor fk_8 für die Geruchsreduzierung der Stallabluft von 1,0 auf 0,3 herabgesetzt würde, würde sich der Mindestabstand auf 21,43 m ($111,63 \text{ m} \times 0,8$ [für die Aufstallung und Entmistung; fk_3] $\times 0,8$ [für die Lüftung; fk_7] $\times 0,3$ [für die Geruchsreduzierung der Stallabluft; fk_8]) verringern und läge – auch ohne Halbierung – unterhalb dem tatsächlichen Abstand gegenüber einer Wohnzone. Die (volle) Berücksichtigung der Geruchsreduzierung der Stallabluft nach Massgabe des Systems des FAT-Berichts Nr. 476 verbietet sich jedoch allein schon deshalb, weil die Geruchsimmissionen im vorliegenden Fall nicht nur von der Stallabluft, sondern auch von der Abluft des Auslaufs herrühren. Ob sich die aus dem Aussenbereich stammenden Geruchsimmissionen mit einer Abluftwaschanlage in gleichem Masse reduzieren lassen wie die Stallabluft, ist zu bezweifeln, selbst wenn die Lüftungstechnik seit dem FAT-Bericht Nr. 476 aus dem Jahr 1995 in dieser Hinsicht enorme Fortschritte erzielt haben sollte.

Trotz Verwendung von (vertikalen und horizontalen) Windschutznetzen um den Auslauf und die Absaugung von Luft im Auslauf mit perforierten Rohren entlang jeder Boxe dürfte es kaum gelingen, die Auslauf-Abluft in gleichem Masse der Abluftwaschanlage zuzuführen wie die Abluft aus einer geschlossenen Gebäudehülle. Zu diesem nachvollziehbaren Schluss gelangten auch die Abteilungen für Umwelt und Landwirtschaft Aargau (vgl. Erw. 2.7.2.1 des Entscheids vom 20. November 2023; Vorakten, act. 249 Rückseite). Dies gilt umso mehr, als die Windschutznetze in den Wintermonaten (November bis Februar) gemäss den Vorgaben des RAUS-Programms nicht bzw. nicht über die gesamte Auslaufläche gespannt werden dürfen, weil sie diese beschatten (vgl. Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.5 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 [Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13]). Im Entscheid vom 20. November 2023, Erw. 2.7.2.1, hat die Abteilung für Umwelt sodann schlüssig dargelegt, dass und weshalb biologische Abluftreinigungsverfahren im Temperaturbereich von 20–37°C effizienter sind und ein Fassen der Abluft im Aussenbereich aufgrund stark schwankender Temperaturen nicht oder weniger sinnvoll ist. Hinzu kommt, dass mit einem Wirkungsgrad von *bis und mit* 90% der gemäss FAT-Bericht Nr. 476 erforderliche minimale Wirkungsgrad von 80% nicht (jederzeit) gewährleistet ist. Beim stark und stechend riechenden Gas Ammoniak beträgt der durchschnittliche Wirkungsgrad jedenfalls lediglich 70% (vgl. Beschwerdebeilage 14; Vorakten, act. 188).

Vor diesem Hintergrund verzichteten die Vorinstanzen zu Recht auf eine Verringerung des Mindestabstandes und stellten stattdessen darauf ab, dass die Geruchsimmissionen der Schweinemasthaltung nach Umsetzung der verfügbten Sanierungsmassnahmen weiterhin übermässig sein könnten, weshalb eine Erhebung der Geruchsbelastung im sanierten Zustand nottut. Daran vermag auch das vom Beschwerdeführer schon bei der Abteilung für Umwelt vorgebrachte Vergleichsbeispiel einer anderen, anscheinend erfolgreich sanierten Tierhaltungsanlage mit Abluftwaschanlage nichts zu ändern, zumal die dortigen Abstände zu Wohnzonen offenbar wesentlich grösser sind als im vorliegenden Fall und die Vergleichbarkeit jener Anlage mit derjenigen des Beschwerdeführers mangels Kenntnis der genaueren Umstände auch noch in anderer Hinsicht nicht garantiert ist (vgl. Entscheid vom 20. November 2023, Erw. 2.7.2.1; Vorakten, act. 248). Vor Verwaltungsgericht bringt der Beschwerdeführer (erneut) nichts vor, was an dieser Einschätzung der Abteilung für Umwelt Zweifel aufkommen liesse. Aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (§ 23 Abs. 1 VRPG) hätte der Beschwerdeführer dartun und belegen müssen, inwiefern sich die Verhältnisse beim Vergleichsobjekt 1:1 auf den vorliegenden Fall übertragen und verlässlich darauf schliessen lassen, dass die Verwendung einer Abluftwaschanlage die Geruchsimmissionen von Tierhaltungsanlagen mit oder ohne Auslauf ähnlich stark verringert und auch bei einem Abstand von nur 25 m zu einer Wohnzone keine übermässigen Geruchsimmissionen mehr erwarten lässt. Dergleichen ist seinen Eingaben bei der Abteilung für Umwelt, namentlich vom 16. Mai 2023 (Beschwerdebeilage 10; Vorakten, act. 190 f.), nicht zu entnehmen. Der Vorwurf an die Adresse der Vorinstanz betreffend unvollständige Abklärung des Sachverhalts geht daher fehl.

Nicht stichhaltig ist schliesslich die Argumentation des Beschwerdeführers die Geruchsimmissionen seiner Schweinemasthaltung störten nur einen unwesentlichen Teil der Bevölkerung erheblich im Wohlbefinden. Richtig ist, dass sich innerhalb eines Radius von 53,5 m (halber Mindestabstand gemäss FAT-Bericht Nr. 476 im unsanierten Zustand; vgl. Vorakten, act. 65) oder 35,7 m (halber Mindestabstand gemäss FAT-Bericht Nr. 476 bei einer Kaminlüftung senkrecht über Dach unter Verwendung eines Korrekturfaktors fk_7 von 0,8) um die Schweinemastanlage (Gebäude Nr. 415) nur einige wenige Wohnbauten befinden. Zumindest bei diesen Gebäuden lassen sich übermässige Geruchsimmissionen auch nach Umsetzung der Sanierungsmassnahmen aber nicht mit genügender Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit ausschliessen, woran nichts ändert, dass die Immissionskläger, die darin wohnten (Immissionskläger 6–8 und 20; vgl. Vorakten, act. 17), mittlerweile weggezogen sind. Es ist davon auszugehen, dass neue Bewohner in die betreffenden Gebäude eingezogen sind, für welche die Geruchsbelastung nicht minder stark ist. Ob Geruchsimmissionen nur in einem Umkreis von 100 m rund um die Schweinemastanlage wahrzunehmen sind (sog. Einwirkungsbereich), wie der Beschwerdeführer anzunehmen scheint, ist mit Rücksicht darauf, dass die meisten Immissionsklä-

ger ausserhalb eines Radius von 100 m rund um das Gebäude Nr. 415 wohnen (vgl. Vorakten, act. 17), mit erheblichen Zweifeln behaftet. Selbst wenn es aber so wäre und nur Wohnbauten im vom Beschwerdeführer erwähnten 100-m-Umkreis von Geruchsimmissionen betroffen wären, was immer noch auf relativ wenige Wohnbauten zutrifft, sind übermässige Geruchsimmissionen deswegen nicht ausgeschlossen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_260/2016 vom 6. Juni 2017, Erw. 4.4.4). Der wesentliche oder repräsentative Teil der Bevölkerung, der gemäss Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV für die Annahme von übermässigen Immissionen im Wohlbefinden erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden muss, bezieht sich nicht auf die Gesamtbevölkerung einer Siedlung, sondern nur auf jenen Teil der Bevölkerung, der die Geruchsimmissionen überhaupt wahrnimmt, d.h. der im Ausbreitungsgebiet wohnt. Der übrige, die Geruchsimmissionen nicht wahrnehmende Teil der Bevölkerung einer Siedlung kann durch diese von vornherein nicht gestört werden. Würde man stattdessen als Bezugsgrösse die Gesamtbevölkerung einer Siedlung heranziehen, wären übermässige Immissionen nur bei grossräumigen Ausbreitungen oder sehr dicht besiedelten Gebieten denkbar. Um festzustellen, ob im vorliegenden Fall der von den Geruchsimmissionen betroffene Teil der Bevölkerung (innerhalb des Ausbreitungsgebiets oder Einwirkungsbereichs) davon erheblich im Wohlbefinden gestört wird, bedarf es in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen einer Erhebung.

2.4.

2.4.1.

Diesbezüglich stellt sich der Beschwerdeführer (weiterhin) auf den Standpunkt, die Probanden-Begehung stelle eine zu kostenintensive und daher unverhältnismässige Erhebungsmethode dar, die seine Finanzen übermässig belaste. Mit geschätzten Kosten von Fr. 30'000.00 bis Fr. 50'000.00 würden die Sanierungskosten nochmals um bis zu 50% erhöht. Die Vorinstanz habe sich – wie bereits die Erstinstanz – nicht mit der Frage befasst, ob es mildere bzw. kostengünstigere Möglichkeiten für den Nachweis der erfolgreichen Sanierung gäbe. Er (der Beschwerdeführer) habe vorgeschlagen, nach Abschluss der Sanierungsarbeiten zunächst abzuwarten, ob die Beschwerdegegner (richtig: Immissionskläger, denn am vorliegenden Verfahren haben sich diese nicht beteiligt), soweit diese überhaupt noch legitimiert seien, erneut eine Immissionsklage gegen seine Schweinemastanlage erheben würden oder eine Verbesserung der Geruchssituation feststellten. Sodann könnte zunächst ein Augenschein durch Gemeinde und Kanton angeordnet oder eine Befragung der betroffenen Anwohner über die Häufigkeit der auftretenden Geruchsbelästigungen durchgeführt werden. Diese Massnahmen wären mit tieferen Kosten für den Beschwerdeführer verbunden und stellten daher mildere Eingriffe in dessen Rechte dar.

Das vorliegend "vorhandene Konfliktpotenzial" werde nicht in Abrede gestellt. Es betreffe aber primär die Immissionskläger 1 und 2, deren Wohnbauten sich nach Umsetzung der Sanierungsmassnahmen mit einer angepassten Mindestabstandsrechnung ausserhalb der Hüllkurve des fraglichen Stalls befänden. Sie wären voraussichtlich nicht mehr legitimiert, eine erneute Klage einzureichen. In jedem Fall rechtfertige dieses Argument nicht, den Beschwerdeführer vorsorglich mit einer zusätzlichen Investition von Fr. 30'000.00 bis Fr. 50'000.00 zu belasten. Der Einschätzung der Vorinstanz, ein einzelner behördlicher Augenschein vermöge keine ausreichende Sicherheit betreffend das Ausmass der Immissionen zu erbringen, könne nicht zugestimmt werden. Die Aussagekraft könne durch die Durchführung mehrerer Augenscheine bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen erhöht werden. Es gebe somit durchaus Erhebungsmethoden, die geeignet und weniger kostenintensiv als eine Probanden-Begehung seien.

2.4.2.

Den Vorinstanzen lässt sich entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht vorwerfen, sie hätten sich nicht mit anderen (milderen) Varianten von Erhebungen der Geruchsimmissionen befasst. Vielmehr haben sie die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Alternativmassnahmen (behördlicher Augenschein oder Befragung der betroffenen Bevölkerung) geprüft und als weniger zwecktauglich als die angeordnete Probanden-Begehung verworfen bzw. in Bezug auf eine Befragung der betroffenen Bevölkerung auch eine Kosteneinsparung für den Beschwerdeführer angezweifelt.

Gar nichts tun und die Erreichung des Sanierungsziels (Senkung der Geruchsimmission auf ein maximal zulässiges Mass, bei welchem keine erhebliche Störung im Wohlbefinden eines wesentlichen Teils der von den Immissionen betroffenen Bevölkerung mehr vorliegt) im Dunkeln zu lassen, stellte für die Vorinstanzen zu Recht keine valable Option dar. Das hiesse, die Durchsetzung des Umweltschutzrechts von der Opposition und der Beharrlichkeit der von den Immissionen betroffenen Bevölkerung abhängig zu machen. Im Übrigen muss man sich vor Augen halten, dass es über Jahre hinweg Reklamationen aus der Bevölkerung gegen die Schweinemasthaltung des Beschwerdeführers gab und die Anwohner, die sich schliesslich zu einer Immissionsklage formierten, nicht mehr und nicht weniger als die Stilllegung der Schweinemasthaltung des Beschwerdeführers forderten. Mit den angeordneten Sanierungsmassnahmen samt Erfolgskontrolle durch Probanden-Begehung ging die Abteilung für Umwelt weniger weit, was die Immissionskläger akzeptiert und den Entscheid vom 20. November 2023 nicht an den Regierungsrat weitergezogen haben. Ohne Verifizierung dessen, ob die angeordneten Sanierungsmassnahmen überhaupt eine Wirkung zeitigen und fortan keine übermässigen Geruchsimmissionen mehr auftreten, stünde man jedoch wieder am Ausgangspunkt. Nur schon die erneute und aufgrund der verhärteten Fronten auch sehr wahrscheinliche Gegenwehr eines einzelnen unzufriedenen Anwohners würde dazu

führen, dass zwingend mittels einer Erhebung überprüft werden müsste, ob kein entsprechender Verstoss gegen die Luftreinhalte-Verordnung mehr vorliegt. Eine endgültige Befriedung der Situation ist somit höchstens zu erwarten, wenn eine Erhebung sich über die Zulässigkeit von nicht (mehr) als übermässig einzustufenden Geruchsimmissionen ausweist oder die Schweinemasthaltung stillgelegt wird. Das belegen die Ausführungen der Immissionskläger in der Eingabe an die Vorinstanz vom 9. Februar 2024 (Vorakten, act. 273 ff.) zur Genüge.

Der Vorinstanz ist ferner darin beizupflichten, dass behördliche Augenscheine, auch wenn mehrere davon bei unterschiedlichen Wind- und Wetterverhältnissen durchgeführt würden, kein objektives und belastbares Ergebnis zur Frage der Übermässigkeit von Geruchsimmissionen liefern können. Der Geruchsempfehlung des BAFU ist zu entnehmen, dass Erhebungen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV mittels standardisierter Verfahren und Kriterien durchzuführen sind, mit denen Geruchsimmissionen methodisch erfasst werden. Eine entsprechende Methodik, die vor allem deshalb unerlässlich ist, weil Geruchswahrnehmungen von den einzelnen Personen je nach ihrer Erfahrung und Exposition unterschiedlich ausfallen (vgl. Geruchsempfehlung, S. 7), vermag ein behördlicher Augenschein nicht zu bieten. Stattdessen empfiehlt es sich unbedingt, auf die vom BAFU in der Geruchsempfehlung vorgestellten, wissenschaftlich entwickelten Methoden zurückzugreifen.

Dazu gehören vorab die vom Beschwerdeführer gegenüber einer Probanden-Begehung favorisierten, in Anhang A2 (S. 18 ff.) der Geruchsempfehlung beschriebenen mündlichen (nicht: telefonischen) oder schriftlichen Befragungen anhand eines eigens dafür kreierten standardisierten Fragebogens (im Anhang A5 der Geruchsempfehlung). Als erster Schritt muss dabei der Einwirkungsbereich der Geruchsquelle aufgrund der eingegangenen Beschwerden abgeschätzt oder anhand Ausbreitungsrechnungen nach Anhang A1 oder orientierende Begehungen bestimmt werden. Innerhalb des Einwirkungsbereichs sind – allenfalls unter Beizug eines Experten – Befragungsgebiete mit einer homogenen Geruchsbelastung festzulegen, wofür der Abstand zur Quelle, die Hauptwindrichtung und die Topografie angemessen zu berücksichtigen sind. Zudem ist zwingend ein Kontrollgebiet einzubeziehen, in welchem mit grosser Wahrscheinlichkeit keine Immissionen der untersuchten Quelle zu erwarten sind (Geruchsempfehlung, S. 18 f.). Wichtig ist die Vermeidung einer Beeinflussung, z.B. durch Medien, welche die Ergebnisse verfälschen könnte. Und erfahrungsgemäss sollten pro Befragungsgebiet mindestens 50 Haushalte angeschrieben und ein Rücklauf von mindestens 50% erreicht werden, damit eine Befragung als repräsentativ bezeichnet werden kann (Geruchsempfehlung, S. 19). Mündliche Befragungen müssten von speziell geschulten Interviewern durchgeführt werden (Geruchsempfehlung, S. 20). Auf den S. 20 f. und 22 der Geruchsempfehlung werden schliesslich die Auswertung und Beurtei-

lung der Befragungsergebnisse beschrieben, die ebenfalls eine gewisse Expertise erfordern und mit denen folglich ein spezialisiertes Unternehmen betraut werden müsste.

Aus alledem ergibt sich, dass sich die Methode der Befragungen im vorliegenden Fall nicht oder höchstens bedingt eignet, um festzustellen, ob die Geruchsimmissionen der Schweinemasthaltung des Beschwerdeführers übermässig sind. Zum einen gibt die Vorinstanz zu Recht zu bedenken, dass das vorhandene und vom Beschwerdeführer auch anerkannte Konfliktpotenzial zwischen ihm und (einzelnen) Anwohnern gegen eine Anwendung dieser Methode spricht. Eine Beeinflussung der befragten Personen durch einzelne Anwohner, denen der Beschwerdeführer selbst einen hohen Anteil am entstandenen Konflikt zuschreibt, lässt sich nicht ausschliessen. Auf der anderen Seite ist fraglich, ob der Beschwerdeführer seinerseits ein für ihn negatives Befragungsergebnis, speziell vor dem Hintergrund möglicher Beeinflussungen durch einzelne Anwohner, akzeptieren würde. Derweil gewährleistet die von der Abteilung für Umwelt angeordnete und von der Vorinstanz bestätigte, in Anhang 3 (S. 23 ff.) der Geruchsempfehlung beschriebene Begehung durch ortsfremde und auf ihre geruchssensorische Eignung überprüfte Probanden auf jeden Fall unabhängige und vermutlich auch qualifiziertere Resultate.

Zum anderen dürften aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse von den Geruchsimmissionen der Schweinemasthaltung des Beschwerdeführers insgesamt zu wenig Haushalte in einem zu unterschiedlichen Ausmass (für die Bildung von homogenen Befragungsgebieten mit mindestens 50 Haushalten) betroffen sein, um repräsentative Ergebnisse liefern zu können. Auch die Geruchsempfehlung, S. 11 und 23, rät in solchen Situationen dazu, (anstelle von Befragungen) bevorzugt Probanden-Begehungen anzuwenden, wenn eine standardisierte, von den Betroffenen unabhängige Beurteilung mit hoher Rechtssicherheit notwendig wird, weil ein zu hohes Konfliktpotenzial oder zu wenige Betroffene wissenschaftlich fundierte Befragungen ausschliessen.

In Würdigung der gesamten Umstände ist somit nicht zu beanstanden, dass sich die Abteilung für Umwelt für die Erhebungsmethode der Probanden-Begehung entschieden hat. Es handelt sich um eine bezogen auf die konkreten Verhältnisse im vorliegenden Fall klar geeignetere Massnahme als Befragungen der betroffenen Bevölkerung und erst recht als sich keiner wissenschaftlichen Methodik bedienende und daher zur Feststellung von übermässigen Geruchsimmissionen völlig untauglich erscheinende behördliche Augenscheine. Abgesehen davon erscheint dem Verwaltungsgericht der Hinweis der Vorinstanz berechtigt, dass auch seriös vorbereitete und durchgeführte, wissenschaftlich fundierte Befragungen mit professioneller Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse hohe Kosten verursachen würden, die nicht oder nicht bedeutend geringer wären als die Kosten

für eine Probanden-Begehung. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 2 BV) ist demgemäss gewahrt.

3.

3.1.

In Bezug auf den vom Beschwerdeführer beantragten Stillstand der Sanierungsfrist während allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen die Baubewilligung für Sanierungsmassnahmen gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dem Beschwerdeführer fehle es an einem aktuellen und praktischen Interesse an einer entsprechenden Änderung des Entscheids der Abteilung für Umwelt vom 20. November 2023. Im jetzigen Zeitpunkt sei noch nicht einmal klar, ob der Beschwerdeführer für die Sanierungsmassnahmen überhaupt ein Baubewilligungsgesuch einreichen werde. Damit erweise sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Fristenstillstands für den Fall der Rechtsmittelerhebung gegen eine allfällige Baubewilligung als rein hypothetisch. In ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2024 habe die Abteilung für Umwelt für den Fall der Fälle eine Verlängerung der Sanierungsfrist in Aussicht gestellt. Mangels aktueller Beschwer sei auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten.

Selbst wenn aber der Beschwerdeführer aktuell beschwert wäre, erwiese sich seine Beschwerde als unbegründet. Die Sanierungsfrist habe zum Zweck, dass die Schweinemasthaltung des Beschwerdeführers möglichst rasch keine übermässigen Geruchsimmissionen mehr verursache. Der vom Beschwerdeführer verlangte Stillstand der Sanierungsfrist biete Raum für verschiedene Verzögerungsmöglichkeiten. Ausserdem bestünden noch andere prozessuale Mittel, um situationsgerecht die verzögernde Wirkungen von Rechtsmitteln zu verhindern (Entzug der aufschiebenden Wirkung gemäss § 46 Abs. 1 VRPG oder Gestattung eines vorzeitigen Baubeginns gemäss § 46 Abs. 2 VRPG [i.V.m. § 65 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 {Baugesetz, BauG; SAR 713.100}]). Es mache frühestens dann Sinn, über solche Massnahmen zu befinden, wenn sich anhand von eingereichten Einwendungen abschätzen lasse, wie umstritten das Bauvorhaben des Beschwerdeführers sei (angefochtener Entscheid, Erw. 2).

3.2.

Der Beschwerdeführer kritisiert, ohne den von ihm beantragten Fristenstillstand könnten seine Bemühungen zur Sanierung seines Schweinemaststalls in schikanöser Weise unterlaufen werden und ihn in einen "Mehrfronten-Krieg" mit der Baubewilligungsbehörde bezüglich der Baubewilligung und der Abteilung für Umwelt bezüglich der Verlängerung der Sanierungsfrist verwickeln. Ein solches Fristenregime sei willkürlich und schikanös. Es entspreche der allgemeinen Praxis in Sanierungsverfahren, dass bei Verzögerungen, die nicht vom Betreiber der zu sanierenden Anlage zu verantworten seien, die Fristen stillstünden.

Er (der Beschwerdeführer) habe mehrfach bestätigt, dass er die geplanten Sanierungsmassnahmen umsetzen wolle. Tue er dies nicht innerhalb von 12 Monaten seit Rechtskraft des Sanierungsentscheids, dürfe er keine neuen Schweine mehr einstellen. Dieses Risiko bestehe insbesondere im Falle von Verzögerungen durch baurechtliche Einsprachen gegen die Sanierungsmassnahmen. In einem solchen Szenario wäre er dem "Goodwill" der Abteilung für Umwelt ausgeliefert, um neue Schweine einstellen zu können. Dass diese in solchen Situationen "in der Regel" Fristverlängerungen gewähre, sei keine Garantie dafür, dass auch er im konkreten Fall von einer Fristverlängerung profitieren könnte. Insofern sei die Verneinung eines aktuellen und praktischen Interesses an der von ihm beantragten Fristenstillstandregelung widersprüchlich und falsch.

Gar keinen Sinn ergebe die von der Vorinstanz präsentierte materielle Eventualbegründung. Zwar habe die Sanierungsfrist tatsächlich zum Zweck, dass Sanierungsmassnahmen rasch umgesetzt würden. Die beantragte Anpassung des Fristenregimes würde aber ihm (dem Beschwerdeführer) keinen Raum für Verzögerungstaktiken bieten. Er habe den Antrag bewusst so gestellt und derart eng formuliert, dass die Sanierungsfrist nur stillstehe, wenn Dritte Rechtsmittel gegen die baulichen Massnahmen zur Verbesserung der Geruchssituation ergreifen würden. Es mute äusserst zynisch an, wenn ihn die Vorinstanz bezüglich der Erhebung der Geruchsmissionen nicht dem "subjektiven Wohlwollen seiner Nachbarn ausliefern wolle" und deshalb deren Befragung als Erhebungsmethode ausschliesse, aber gleichzeitig nichts dagegen einzuwenden habe, dass die Nachbarn durch baurechtliche Einsprachen und Rechtsmittel die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen verzögern und dadurch die Einstellung von neuen Schweinen verhindern könnten.

3.3.

In der Tat kann dem Beschwerdeführer ein aktuelles und praktisches Interesse an der von ihm verlangten Fristenstillstandregelung eher nicht abgesprochen werden, weil diese Regelung seine Rechtsposition im Falle von nicht rechtsgenügend auszuschliessender Opposition in einem mutmasslich erforderlichen baurechtlichen Verfahren gegen die von ihm zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen eindeutig stärken würde. Demzufolge bestand gegen die Zulässigkeit seiner Beschwerde in diesem Punkt kein legitimationsrechtliches Hindernis.

In der Sache ist indessen die Haltung der Vorinstanz vertretbar, dass mit der in Frage stehenden Fristenstillstandregelung Raum für weitere Verzögerungen bei der Umsetzung der vom Beschwerdeführer nicht angefochtenen Sanierungsmassnahmen eröffnet würde, und zwar nicht nur für Verzögerungen, für die der Beschwerdeführer keine Verantwortung trägt. Durch Absprache mit einem zur baurechtlichen Einwendung und zu anschliessen-

den Beschwerden gegen die Baubewilligung berechtigten Dritten könnte der Beschwerdeführer eine ihm unliebsame und kostenintensive Sanierung um weitere Jahre verzögern. Wenn er ernsthaft gewillt wäre, die ihm auferlegten Sanierungsmassnahmen rasch umzusetzen, hätte er dafür zeitnah nach dem Entscheid der Abteilung für Umwelt vom 20. November 2023 ein Baugesuch stellen können. Seine diesbezügliche Untätigkeit zeugt von einer geringen Umsetzungsbereitschaft, was das Risiko für weitere Verzögerungsmanöver als erhöht erscheinen lässt. Andererseits gibt es keinen Grund zur Annahme, dass sich die zuständige Baubehörde (Gemeinderat Q._____ und kantonale Abteilung für Baubewilligungen) einem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn für amtlich verfügte Sanierungsmassnahmen verweigern und zudem die Abteilung für Umwelt eine Fristverlängerung für die Sanierungsmassnahmen ohne konkrete Hinweise auf eine Beteiligung des Beschwerdeführers an Verzögerungshandlungen ablehnen würden. Dem "Goodwill" der Abteilung für Umwelt wäre der Beschwerdeführer dabei insofern nicht ausgesetzt, als er eine verweigerte Verlängerung der Sanierungsfrist bei Bedarf wiederum bei den Rechtsmittelinstanzen anfechten könnte, samt Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Fristverlängerung.

Entsprechend besteht auch insoweit kein Anlass, den vorinstanzlichen Entscheid zu korrigieren.

4.

Zusammenfassend erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Weil der Erfolg der angeordneten Sanierungsmassnahmen im Hinblick auf die erforderliche Reduktion der Geruchsimmissionen bis zur Grenze der nicht mehr erheblichen Störung des Wohlbefindens eines wesentlichen Teils der davon betroffenen Bevölkerung unsicher ist und nicht auf andere, kostengünstigere Weise objektiv und verlässlich festgestellt werden kann, ist die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Durchführung bzw. Beauftragung einer Erfolgskontrolle in Form einer Probanden-Begehung recht- und verhältnismässig.

Für die Anordnung eines Stillstandes der Sanierungsfrist während allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen die Baubewilligung für die (baulichen) Sanierungsmassnahmen besteht kein zwingender Bedarf. Vielmehr könnte eine solche Anordnung unerwünschte Anreize für weitere Verzögerungen bei der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen setzen.

III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen, auch nicht an die obsiegenden, aber nicht anwaltlich vertretenen Parteien Regierungsrat und Gemeinderat Q._____ (§ 29 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer (Vertreter)

den Regierungsrat

den Gemeinderat Q. _____

das Bundesamt für Umwelt

Mitteilung an:

das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt

das Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 1. Dezember 2025

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

Winkler

Ruchti